

## Rasenmähen

Der Rasen wächst und wächst und muss in regelmäßigen Abständen gemäht werden. Rasenmähen ist aber meist mit Lärm verbunden und so ist es sinnvoll, bestimmte Regeln einzuhalten, um damit Ärger zwischen Nachbarn zu vermeiden.

### **Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Rasenmähern zu beachten?**

Die Rasenmäherlärm-Verordnung aus dem Jahre 1992 gilt nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch die weiter gehenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478).

### **Was ist in den neuen Vorschriften geregelt?**

Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder **dürfen in Wohngebieten ausnahmslos nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden. An Werktagen gilt das Betriebsverbot von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.**

Dies gilt auch für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden müssen, weil etwa am Sonnabend die Arbeiten nicht rechtzeitig beendet werden konnten. Hier wird seit einigen Jahren auch nicht mehr zwischen Benzin- und Elektromähern unterschieden.

### **Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind zu beachten?**

Besonders für lärmintensive Gartengeräte wie Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Die zuständige Verwaltungsbehörde – der Fachbereich Umwelt und Natur – kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Einschränkungen zulassen.

Ausnahmen von den Verbotsregelungen sind auch zulässig, soweit lärmarme Geräte und Maschinen eingesetzt werden, deren Betrieb nicht erheblich stört, oder unter Abwägung öffentlicher und privater Belange Vorrang hat bzw. im öffentlichen Interesse liegt.

### **Was passiert, wenn gegen die Vorschriften verstoßen wird?**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Betriebsverboten ein Gerät oder eine Maschine betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 300 € geahndet werden.

Bei Störungen empfiehlt es sich, zunächst mit dem Verursacher zu sprechen und ihn zu bitten, die Betriebszeiten einzuhalten. Sollte dies nicht funktionieren, ist der Fachbereich Umwelt und Natur der weitere Ansprechpartner.

Aber grundsätzlich sollte gelten:

Nehmen Sie gegenseitig Rücksicht und sprechen Sie miteinander bevor Sie zur Behörde gehen.

**Welche Geräte sind im Einzelnen von den Regelungen betroffen?**

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung findet Anwendung für die in ihrem Anhang aufgelisteten Maschinen und Geräten. Auszugsweise sind dies:

<b>Nr.</b>	<b>Gerät / Maschine</b>
02	Freischneider
24	Grastrimmer / Graskantenschneider
25	Heckenschere
32	Rasenmäher mit Ausnahme von <ul style="list-style-type: none"><li>• land- und forstwirtschaftlichen Geräten</li><li>• Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist</li></ul>
33	Rasentrimmer
34	Laubbläser
35	Laubsammler
39	Rollbare Müllbehälter
40	Motorhacke > 3 kW
49	Vertikutierer
50	Schredder / Zerkleinerer